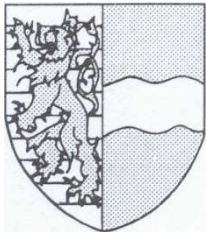


PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

Öffentliche / ~~nicht-öffentliche~~  
Sitzung

SITZUNG vom 30. Dezember 2019

Anwesend : WIESEMES E., Vorsitzender;

WIESEMES S., THOME, HEYEN und PAUELS, Schöffen;

~~BASTIN-VEITHEN~~, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,  
NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,  
VEITHEN und ~~SCHRÖDER-MASSON~~, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend : BASTIN-VEITHEN, NEUENS und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder,  
entschuldigt.

Gegenstand : Abänderung und Ergänzung des Beschlusses vom 07. April 2014 in der  
Angelegenheit „Festlegung der Höhe des Gemeindegeldzuschusses für das Einrichten, den  
Unterhalt sowie das Entleeren einer individuellen Kläranlage“

#### DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des  
Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses vom 02. Mai 2002 in Bezug auf die  
Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL,  
wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen  
wurden;

Aufgrund der Beschlüsse vom 08. August 2011 und 07. April 2014  
über die Festlegung der Höhe des Gemeindegeldzuschusses für das Einrichten, den Unterhalt  
sowie das Entleeren einer individuellen Kläranlage;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für  
die Abwassersanierung und -verwaltung am 01. Januar 2018 an die wallonische  
Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE)“  
übertragen hat;

Aufgrund des Beschlusses vom 08. März 2018 über die Einrichtung  
einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der  
Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE  
angeschlossen ist, selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist und es  
somit im Interesse der Gemeinde liegt, dass möglichst viele alte Kläranlagen durch neue  
Anlagen ersetzt werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass  
sie der SPGE nicht angeschossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des  
Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;

In Anbetracht dessen, dass die Abwassergebühren der Gemeinde AMEL nicht an die Wallonische Region weitergeleitet werden müssen, sondern in der Gemeindekasse verbleiben;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL aber im Gegenzug jährlich belegen muss, inwiefern Fortschritte in der Abwasserklärung erzielt wurden und in welchem Maße die durch die Zahlung der Abwassergebühren generierten finanziellen Mittel in die Abwasserreinigung und den Quellschutz reinvestiert wurden;

In der Erwägung, dass eine verstärkte finanzielle Unterstützung für die Einrichtung einer individuellen Kläranlage einen Anreiz für Eigentümer von Altbauten bietet, ihre Immobilie mit einer individuellen Kläranlage auszustatten oder die bestehende Anlage zu ersetzen;

In der Erwägung, dass die von der Wallonischen Region gewährte Prämie bei weitem nicht die anfallenden Kosten für die Einrichtung einer individuellen Kläranlage deckt;

In Anbetracht dessen, dass das Einrichten von individuellen Kläranlagen daher stärker als bislang finanziell unterstützt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass neben dem Einrichten von individuellen Kläranlagen auch die Entleerung durch die Gewährung eines Gemeindeguschusses finanziell unterstützt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass darüber hinaus der Unterhalt und die Entleerung laut Bestimmungen des Wassergesetzbuches finanziell unterstützt werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zuständig ist für die Kosten der Schlammentsorgung von häuslichen Abwässern;

In Anbetracht der diesbezüglichen Sitzungen des Ausschusses II für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere vom 26. April und 04. September 2019;

In der Erwägung, dass die Bevölkerung der Gemeinde AMEL durch eine Sonderausgabe des Infoblattes der Gemeinde AMEL über die neuen Bestimmungen informiert wurde und darüber hinaus am 26. und 28. November 2019 in den Ortschaften AMEL und MEYERODE diesbezügliche Informationsveranstaltungen stattgefunden haben;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Kapitel I – Festlegung von gemeindeeigenen Prämien

Artikel 1. Prämie für das Einrichten und Betreiben einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Höhe der auszahlende Prämie wird je nach Kapazität des individuellen Klärsystems definiert
  - a. Individuelle Kläranlagen von 1 – 5 Einwohnergleichwert: 1.500,00 €
  - b. Individuelle Kläranlagen von 6 – 10 Einwohnergleichwert: 2.000,00 €

- c. Individuelle Kläranlagen ab 11 Einwohnergleichwert: 2.500,00 €
2. Die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage wird nur einmalig (pro Anlage) ausbezahlt.
  3. Wurde dem Besitzer einer Immobilie bereits eine Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt und wechselt die Immobilie den Besitzer, so wird die Prämie nicht erneut gewährt.
  4. Vergrößert ein Besitzer einer Immobilie, für die bereits eine Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt wurde, diese Immobilie durch einen Umbau, so wird die Prämie nicht erneut gewährt.
  5. Im Falle von Appartementkomplexen wird die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage dem Antragsteller der Betriebsgenehmigung gewährt. Wird diese Betriebsgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt an eine Eigentümergemeinschaft übertragen, muss der Antragsteller, wenn er die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage erhalten hat, diese der Eigentümergemeinschaft übergeben.
  6. Um die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
    - a. Die Kläranlage muss betriebsbereit sein und von der Gemeinde oder der AIDE (wenn sie vor 2018 errichtet wurde) kontrolliert worden sein;
    - b. Eine Kopie der Zusage der Wallonischen Region bzgl. der Gewährung einer Prämie für die Anlage oder eine Kopie der positiven Entscheidung der Wallonischen Region in Bezug auf die Freistellung der Abwasserreinigungsgebühr (TKAR) muss vorliegen, wenn sie vor 2018 errichtet wurde;
    - c. Eine Rechnung über das Einrichten der Kläranlage muss vorliegen;
    - d. Der Heizöltank – wenn vorhanden – muss gesichert sein und dies unabhängig von seinem Volumen;
    - e. Der Kontrollbericht der Gemeinde muss vorliegen wenn die Kläranlage nach dem 1. Januar 2018 eingerichtet wurde.

Artikel 2. Prämie für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Gemeinde zahlt eine Prämie in Höhe von 100,00 € für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage, die vor dem 1. Januar 2018 errichtet wurde;
2. Für Kläranlagen von 5 – 20 Einwohnergleichwert wird diese Prämie alle 4 Jahre, für Kläranlagen von 20 – 100 Einwohnergleichwert alle 2 Jahre und für Kläranlagen ab 100 Einwohnergleichwert jährlich gewährt;
3. Um die Prämie für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a. Die Kläranlage muss durch eine Betriebsgenehmigung genehmigt worden sein;
  - b. Die individuelle Kläranlage muss von einem zugelassenen Grubenentleerer gereinigt worden sein;
  - c. Eine Rechnung über das Entleeren der Kläranlage muss vorliegen.

Artikel 3. Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Prämien der Gemeinde AMEL sind kumulierbar mit von Seiten der Wallonischen Region gewährten Prämien.

Artikel 4. Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Prämien der Gemeinde AMEL werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Artikel 5. Sobald festgestellt wird, dass die Mittel eines laufenden Haushaltsjahres bis zu 80 % bereits aufgebraucht sind, informiert das Gemeindegremium umgehend die Bevölkerung. Die wegen Überschreiten der Haushaltsmittel in einem Jahr eventuell nicht berücksichtigten Anträge können entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung zum 1. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres neu und unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Reihenfolge eingetragen werden.

Artikel 6. Die Kosten der Schlammentsorgung von häuslichen Abwässern aus Kläranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Amel werden integral von der Gemeinde übernommen.

#### Kapitel II – Festlegung Prämien laut Wassergesetzbuch

Artikel 7. Prämie für das Einrichten und Betreiben einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Höhe der auszahlenden Prämie für das Errichten eines individuellen Klärsystems entspricht der Summe die im Wassergesetzbuch festgelegt wurde.
2. Die Höhe der auszahlenden Prämie für den Unterhaltsvertrag entspricht mindestens dem Betrag der im Wassergesetzbuch festgelegt wurde und höchstens dem Betrag den die Ausschreibung der Gemeinde vom 4. Oktober 2019, in Bezug auf die Ausschreibung des gruppierten Unterhaltsvertrages ergeben hat.

#### Kapitel III – Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Artikel 8. Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel 9. Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zugestellt.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.

WIESEMES E.